

Steuerberater + Partner  
Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater  
Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Betreff: Corona-News - Konjunkturstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

### Konjunkturstärkungsgesetz, Investitionsförderung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen die Wirtschaft wiederbeleben

Am 30. Juni 2020 wurden vom Ministerrat das **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** sowie das **Investitionsprämien-gesetz 2020** auf den Weg gebracht. Vorgesehen sind u.a. ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen sowie Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdiener. Zur Stärkung des Arbeitsmarktes wurden ein **Neustartbonus** sowie ein **Lehrlingsbonus** eingeführt. Wir informieren Sie kurz über die geplanten Maßnahmen.

#### Neue Investitionsförderung

Mit einer neuen COVID-19 Investitionsprämie soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden. Gefördert werden **materielle und immaterielle Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen** österreichischer Betriebsstätten. **Nicht förderungsfähig** sind insbesondere klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmens-übernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Derzeit liegen noch keine Informationen vor, wonach Pkws oder Kombis von der Förderung ausgeschlossen wären; die Förderrichtlinien sind aber abzuwarten.

Die **Investitionsprämie beträgt 7 %** der Kosten für die Neuinvestitionen und wird in Form eines **steuerfreien Zuschusses** gewährt. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen **Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science** beträgt die **Investitionsprämie 14 %**. Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** in Betracht.

Das Förderungsprogramm „COVID-19 Investitionsprämie“ **startet mit 1. September 2020** und wird von der Austria Wirtschaftsservice abgewickelt; **Anträge können bis 28. Februar 2021** gestellt werden.

**TIPP:** Sollten Sie bereits eine Investition planen, so empfehlen wir eine Verschiebung auf den Spätsommer/Herbst; erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden. Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von 1 Mrd. € zur Verfügung.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## **Einführung eines Verlustrücktrages**

Sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften sollen **zeitlich befristet** die Möglichkeit eines Verlustrücktrages haben. Ordnungsgemäß ermittelte Verluste, die im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können **im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von € 5 Mio.** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden. Kann der Verlustrücktrag nicht vollständig im Jahr 2019 genützt werden, soll unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag auch ein **Rücktrag für die Veranlagung 2018** möglich sein.

Die Details werden per Verordnung festgelegt werden. Um die Liquidität der Unternehmen möglichst rasch zu stärken, soll die Verlustberücksichtigung in den Veranlagungen 2018 und 2019 **bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020** möglich sein. Der Verlustrücktrag kann auch dann vorgenommen werden, wenn das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt wurde.

## **Degressive Absetzung für Abnutzung**

Um der tatsächlichen Kurve der Wertveränderung von Anlagegütern Rechnung zu tragen, soll ab 1. Juli 2020 die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt werden. Diese soll bis zu **30% vom jeweiligen Buchwert** betragen.

**Ausgenommen** davon sind Gebäude, Pkws (ausgenommen Kfz mit einem CO<sup>2</sup>-Emissionswert von 0 g/km), unkörperliche oder gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder die fossile Energieträger direkt nutzen (Energieerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe, Brennstofftanks, die der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen sowie Luftfahrzeuge).

Der Steuerpflichtige kann **im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist**, wählen, ob die lineare oder die degressive AfA zur Anwendung kommen soll. Ein Wechsel von der degressiven AfA zur linearen ist am Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

**Beispiel:** Kauf eines Kleinbusses; Anschaffungskosten: € 40.000 Euro; Anschaffung und Inbetriebnahme im September 2020; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 5 Jahre; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; degressive Abschreibung bis 2022; 2023 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung

Halbjahres-AfA 2020: € 6.000 (40.000 x 30% : 2)	Buchwert zum Jahresende: € 34.000
AfA 2021: € 10.200 (34.000 x 30%)	Buchwert zum Jahresende: € 23.800
AfA 2022: € 7.140 (25.800 x 30%)	Buchwert zum Jahresende: € 16.660
AfA 2023: € 6.664 (16.660 : 2,5)	Buchwert zum Jahresende: € 9.996
AfA 2024: € 6.664 (16.660 : 2,5)	Buchwert zum Jahresende: € 3.332
Halbjahres-AfA 2025: € 3.332 (16.660 : 2,5 : 2)	Buchwert zum Jahresende: € 0

Für **Gebäude** wird ab 1. Juli 2020 eine **beschleunigte Absetzung für Abnutzung** wirksam, die im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache, im folgenden Jahr höchstens das Doppelte des gewöhnlichen Abschreibungssatzes beträgt. Zudem ist die Regelung für die Halbjahres-AfA nicht anzuwenden.

### Senkung des Einkommensteuersatzes und weitere Maßnahmen für Niedrigverdiener

- Der **Eingangssteuersatz der Einkommensteuer** soll rückwirkend ab 1.1.2020 **von 25% auf 20% gesenkt** werden. Betroffen sind Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000.
- Einkommensteile über 1 Mio. € sollen dafür bis 2025 mit dem ursprünglich nur bis 2020 festgesetzten **Spitzensteuersatz von 55%** besteuert werden. Damit wird uns auch die Kapitalertragsteuer von 27,5 % erhalten bleiben.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen mit einer **Erhöhung der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge von bis zu € 100** entlastet werden.
- Für **Arbeitnehmer in Kurzarbeit** soll mittels eines **pauschalen Zuschlags von 15% bei der Jahressechstelberechnung** sichergestellt werden, dass für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld weiterhin eine begünstigte Besteuerung in Höhe der vollen Sonderzahlung zusteht.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirte

- Wie bereits im Regierungsprogramm 2020 vorgesehen, soll die **Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht** bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **von € 550.000 auf € 700.000** erhöht werden. Die Einheitswertgrenze von € 150.000 soll entfallen. Zudem sollen die bisherige Flächen- und Vieheinheitengrenze für die Anwendbarkeit der Vollpauschalierung sowie der Ausschluss von Intensivobstanlagen mit mehr als 10 ha Fläche entfallen.
- Zur raschen steuerlichen Entlastung der Land- und Forstwirte soll weiters eine **Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne** eingeführt werden. Davon ausgenommen sind u.a. Einkünfte aus Nebentätigkeiten und außerordentlichen Vorgängen, wie Grundstücksveräußerungen.
- Um eine sofortige **Versteuerung der bei Waldnutzung infolge höherer Gewalt aufgedeckten stillen Reserven** zu verhindern, sollen zukünftig **70%** (statt bisher die Hälfte) dieser Einkünfte als stille Reserven verwendet werden können.

## Kombilohnbeihilfe Neustartbonus

Am 16. Juni 2020 hat der AMS-Verwaltungsrat die Fördermaßnahme „Neustartbonus“ beschlossen. Diese neue Form des Kombilohns ermöglicht es arbeitslosen Personen, die vorher in Vollzeit waren, eine Teilzeitstelle ab 20 Wochenstunden anzunehmen und dennoch ein existenzsicherndes Einkommen zu erhalten.

Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein **vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden** annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit **geringer entlohnt** ist. Auch für die Umwandlung eines geringfügigen in ein voll sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis kann ein Neustartbonus gewährt werden kann. Die Stelle muss zuvor **beim AMS als offen gemeldet** worden sein; die **Arbeitsaufnahme** muss **zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021** erfolgen.

**Achtung:** Eine Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten ist nicht förderbar (ausgenommen geringfügige Beschäftigung)! Eine Wiedereinstellungszusage schadet aber nicht.

Der Neustartbonus bemisst sich aus der **Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit** (das entspricht 145% des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Der Bonus ist **mit netto € 950 pro Monat gedeckelt** und wird für **maximal 28 Wochen** gewährt. In folgenden Fällen kann die Förderung auch für einen längeren Zeitraum gewährt werden:

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

<b>Förderung bis zu einem Jahr</b>	<b>Förderung bis zu drei Jahren</b>
Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten und gesundheitliche Einschränkung	Arbeitslosigkeit von mehr als 182 Tagen und älter als 59 Jahre
Arbeitslosigkeit von mehr als 3 Monaten und älter als 50 Jahre	Dienstnehmer hat eine berufliche Rehabilitation absolviert
Wiedereinsteiger in den Beruf	Dienstnehmer hat REHAB-Geld erhalten
Aufnahme einer entfernten Arbeitsstelle	

Die Förderung kann vom Dienstnehmer **persönlich beim AMS** oder über dessen **eAMS-Konto** beantragt werden.

## Lehrlingsbonus

Seit **1. Juli** kann der neue Lehrlingsbonus beantragt werden. Dieser beträgt **€ 2.000** und kann

- für jedes **neue, betriebliche Lehrverhältnis mit Abschluss des Lehrvertrags zwischen 16. März 2020 und 31. Oktober 2020** sowie
- für die **Übernahme eines Lehrlings im ersten Lehrjahr aus der ÜBA** (Überbetriebliche Lehrausbildung) in ein Unternehmen **bis inklusive 31. März 2021** beantragt werden

Die **Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen**: € 1.000 nach Eintragung des Lehrvertrags bei der Lehrlingsstelle und € 1.000 nach Absolvierung der gesetzlichen Probezeit (drei Monate). Um Missbrauch vorzubeugen, ist Tranche 1 zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis in der Probezeit gelöst wird.

Der Antrag kann bei den **Förderreferaten der Lehrlingsstellen** oder **elektronisch über "Lehre online Service"** gestellt werden.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)  
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

## Weitere geplante Maßnahmen

**Stundungen:** Die von den Abgabenbehörden gewährten Stundungen sollen durch eine Änderung der BAO bis **15.1.2021 verlängert** werden. Betroffen sind Stundungen, die nach dem 15. März 2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30. September oder 1. Oktober 2020 endet. Damit wird den Abgabepflichtigen eine neuerliche Antragstellung und den Finanzämtern eine erneute Bescheiderlassung erspart. Alternativ ist auch ein Antrag auf eine begünstigte Ratenzahlung möglich.

**Flugabgabe:** Für **Flüge auf der Kürzeststrecke** (weniger als 350 km Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflugplatz) soll eine **Flugabgabe in Höhe von € 30 pro Flugticket** festgesetzt werden. Damit sollen Alternativen zum Flugverkehr, wie insbesondere Bahnreisen, attraktiver werden. **Sonstige Flüge** sollen einheitlich mit einer **Flugabgabe von € 12** tarifiert werden.

Während der Neustartbonus und der Lehrlingsbonus bereits beantragt werden können, bleibt die Umsetzung der weiteren Maßnahmen abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team der KAPAS Steuerberatung*

03.07.2020